



Bundesministerium für Inneres

bmi-III-1@bmi.gv.at

ZI. 13/1 07/190

BMI-LR1380/0003-III/1/2007

BG, mit der die Vereinsgesetz-Durchführungsverordnung und das Vereinsgesetz 2002 geändert wird

Referent: Dr. Alexandra Sedelmayer, Rechtsanwalt in Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

Da die geplante Änderung des Vereinsgesetzes 2002 in den § 17, § 18, § 19 und § 33 die Nutzerfreundlichkeit des zentralen Vereinsregisters bedeutend erhöhen wird, ist diese jedenfalls zu begrüßen.

Gerade in der Vereinssphäre finden sich Namen deren Kompliziertheit oder Schreibweise und enthaltene Interpunktions derzeit oft zu der Situation führt, dass diese als Suchbegriff eingegeben bei nicht ganz korrekter Schreibweise zu einem negativen Ergebnis bei der Abfrage führen.

Dies führt zu einer vermeidbaren Belastung der Mitarbeiter der Vereinsbehörde, die den erfolglos Suchenden als letzte Auskunftsquelle per Telefon zur Verfügung stehen müssen.

Eine Erleichterung des Suchvorganges durch die Suchmöglichkeit unter Verwendung von Namensbestandteilen wird daher zu einer wesentlichen Verbesserung gegenüber der Ist- Situation führen.

Inwieweit die Abfrage mittels Namensbestandteilen dem geforderten Postulat, dass der Verein seinem Namen nach soweit bestimmt werden muss, dass eine Verwechslung mit einem anderen Verein ausgeschlossen ist, wird eine Frage einer nutzerfreundlichen Programmierung sein. Jedenfalls wäre es sinnvoll, dem Suchenden nicht bloß mitzuteilen, dass über den gesuchten Verein keine Daten vorliegen, sondern ihn aufzufordern, seine Angaben „zu präzisieren, da seine bisherigen Suchdaten auf mehrere Vereine zutreffen“.

Dies insbesondere wenn weitere Spezifikationsmerkmale (Vereinssitz) dem Abfrager nicht bekannt sind, oder es sich beim Vereinsnamen um einen handelt, dessen (als Suchbegriff eingegebener) Namensbestandteil sich in mehreren Vereinsnamen findet.

Ein Hinweis im Suchprogramm zur weiteren Spezifizierung (oder gar zur „richtigen“ Schreibweise (z.B. im Google: „meinten Sie..“) des Vereinsnamens, wie dies in vielen Suchprogrammen vorgesehen, und daher von den breiten Nutzerschichten auch so gewohnt ist, wäre jedenfalls im Sinne der Nutzung des Registers durch die Öffentlichkeit wünschenswert, ohne dass damit der Effekt von Sammelanfragen, wie sie im zitierten Gesetz ausgeschlossen sind, erzielt werden würde.

Wien, am 3. Oktober 2007

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Gerhard Benn-Ibler
Präsident